



Politik

Masernschutzimpfung

AMS-Report vom 01.03.2020, zuletzt aktualisiert am 12.03.2020

Organisation

Zielgruppe: Leitbranche A Landwirtschaft bis Q Ext. Org.
WZ Klassifikation 2008: WZ 01.11.0 bis WZ 99.00.0

Information für Arbeitgeber, Führungskräfte und Experten gemäß AMS Kapitel 3.2. www.AMS-Handbuch.de.

Zum 01.03.2020 ist das Gesetz für die den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – kurz Masernschutzgesetz – in Kraft getreten.

Planung und Umsetzung

Welchen Sinn hat die Impfung?

Mit einer flächendeckenden Impfpflicht gegen Masern für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen soll die Impfquote erhöht und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland erreicht werden.

Wer ist betroffen?

Die Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gilt für alle Beschäftigten in folgenden Bereichen:

- > **Kinder in Kitas und Schulen**
- > **Mitarbeitende in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen**
- > **Tagesmütter**
- > **Bewohner und Mitarbeitende in Asylbewerber- u. Flüchtlingsunterkünften**
- > **Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern.**

Messung und Bewertung

Was muss ich tun?

Bei Neueinstellungen ab dem 01.03.2020 ist zukünftig vor Aufnahme der Tätigkeit ein ausreichender Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nachzuweisen. Der Arbeitgeber muss dies schriftlich dokumentieren und hat dies bei Anfragen/Besuchen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis der Impfung kann mittels Vorlage des Impfausweises erfolgen.

Für Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.03.2020 angestellt waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021 innerhalb dieser dann der Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen ist.

Verbesserung KVP

Wer darf impfen?

Jeder Arzt ist unabhängig von seinem Fachgebiet zur Durchführung von allen von der STIKO (Ständigen Impfkommission) empfohlenen Schutzimpfungen berechtigt, hierunter fällt auch die Masernschutzimpfung.

Wer trägt die Kosten und was kostet die Impfung?

Impfungen im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden ohne Mengenbegrenzung von den jeweiligen Krankenkassen des jeweiligen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin übernommen.

Wie stelle ich fest, ob ich zu der oben genannten Personengruppe gehöre?

Sollten Sie Fragen zu der Zugehörigkeit der betroffenen Personengruppen haben, können Sie sich gern selbst informieren über das Internet, fragen Ihren Hausarzt/Hausärztin, Ihren Betriebsarzt oder gar beim zuständigen Gesundheitsamt oder Ihrer Krankenkasse nach.

Selbstverständlich kann Ihnen auch Ihre Gefährdungsbeurteilung Auskunft geben, ob Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören.

Aktuelle Informationen finden Sie:

Robert-Koch-Institut (<http://www.rki.de>) .

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.infektionsschutz.de/> .

Kassenärztliche Bundesvereinigung <https://www.kbv.de>.

Autoren: Claudia Blume mail to info@sidiblume.de.

Verteiler: Kunden, ASA, SIGEROM, VDSI, BFSI, DGAH, VSGK, VBI, MFAS, LAK-S.-Anhalt, IKSA, AKSA, IHK, HWK, agbau, INQA, DGUV, BMWI.

Impressum: BLUME GmbH, 39104 Magdeburg, Jahnring 47, 0391/59727-0.

Wissen für Fach- und Führungskräfte

Modul 1 Arbeitsschutz Basiswissen	Modul 2 Gefährdungsbeurteilung	Modul 3 Unfalluntersuchung	Modul 4 Wertediskurs Mitarbeiter	Modul 5 Unterweisungskompetenz
--------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------